



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- RVO Marktsonntage Seite 1
- RVO Erdbeerfest Seite 1f.
- RVO Frühlingsfest und Mantelsonntag Seite 2f.

Gremien

- Beirat für Migration und Integration Seite 4
- Psychatrybeirat Seite 4
- Nachrücker ObR Mainz-Altstadt Seite 5

Impressum Seite 3

➔ Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Festsetzung von drei Marktsonntagen in der Stadt Mainz

Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) über die Festsetzung von drei Marktsonntagen in der Stadt Mainz

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen darf im Gebiet der Stadt Mainz in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

Sonntag, 22. Mai 2016,
Sonntag, 04. September 2016 und am
Sonntag, 02. Oktober 2016.

§ 2

- (1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- (2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG im Stadtgebiet von Mainz stattfinden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft.

Mainz, 29.03.2016
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 05.06.2016 (Erdbeerfest in Mainz Gonsenheim) im Stadtteil Mainz-Gonsenheim

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 05.06.2016, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtteil Mainz-Gonsenheim in dem Bereich, umgrenzt von der Breiten Straße, Hermann-Ehlers-Straße, Kirchstraße und Budenheimer Straße, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.



§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen.

Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Durch den verkaufsoffenen Sonntag, der maßgeblich durch Begleitveranstaltungen wie des parallel stattfindenden Erdbeerfestes, mitgestaltet, ergibt sich wie in der Vergangenheit auch weiterhin die Chance, für die Bürgerinnen und Bürger aus dem naheliegenden Umland, die sonst den Stadtteil Gonsenheim nicht zum Einkaufen nutzen, diesen ebenfalls interessant zu machen.

Hier ist zu beachten, dass vor allem der Erhalt der Gewerbetreibenden im Vorort Gonsenheim durch diesen verkaufsoffenen Sonntag gefördert wird und dadurch die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung ausreichend gewährleistet bleiben soll. Gerade in Verbindung mit dem Erdbeerfest und einem verkaufsoffenen Sonntag besteht so die Möglichkeit, den Vorort Gonsenheim und seine Einkaufsmöglichkeiten attraktiv darzustellen. Dies dient auch dem Erhalt der Arbeitsplätze.

Durch den Wegfall eines verkaufsoffenen Sonntages in der Mainzer Innenstadt und der Freigabe des einen in Gonsenheim stattfindenden verkaufsoffenen Sonntages, wird dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsgesetzes auch hier Rechnung getragen.

Mainz, den 31.03.2016
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 24.04.2016, 18.09.2016 und 30.10.2016 (Frühlingsfest/Frühlingserwachen in Mainz - Urban Fashion und Mantelssonntag) in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 24.04.2016, den 18.09.2016 sowie am Sonntag, den 30.10.2016 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte für den jeweils verkaufsoffenen Sonntag im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.



§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Regelungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen.

Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Durch die verkaufsoffenen Sonntage, die durch Begleitveranstaltungen, wie dem Frühlingserwachen in Mainz, der Fortsetzung der erfolgreichen Veranstaltung „Urban Fashion - Modeherbst in Mainz“ und letztendlich dem traditionellen „Mantelsonntag“ mitgestaltet werden, ergibt sich wie in der Vergangenheit auch weiterhin die Chance, für die Bürgerinnen und Bürger aus dem naheliegenden Umland, die sonst die Landeshauptstadt nicht zum Einkaufen nutzen, die Einkaufsstadt Mainz interessant zu machen. Dies dient auch dem Erhalt der Arbeitsplätze.

Durch den Erhalt der Attraktivität der Innenstadt als Einkaufsmöglichkeit wird letztlich auch den in der Innenstadt wohnenden Personen Rechnung getragen, die nicht in der Lage sind, die weit außerhalb liegenden Geschäfte aufzusuchen und deshalb auf eine umfassende Nahversorgung angewiesen sind.

Des Weiteren wird durch den Wegfall eines der vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage im gesamten Stadtgebiet, durch die Freigabe eines auf den Stadtteil Gonsenheim beschränkten verkaufsoffenen Sonntages, hier dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsgesetzes im übrigen Stadtgebiet weitere Rechnung getragen.

Gleichzeitig dient diese Begrenzung dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesem Innenstadtbereich nur an diesen drei Sonntagen zu einer entsprechenden Arbeitsleistung herangezogen werden.

Mainz, den 31.03.2016
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Gremien

Einladung
zur Sitzung des Beirates für Migration und
Integration der Stadt Mainz am
Mittwoch, 06.04.2016, 18:00 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der unter b) genannten Punkte

b) öffentlich

2. Vorstellung der Integrationsangebote des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) hier: Angebote in den Bereichen „Flüchtlingshilfe“ und „kultursensible Pflege“
3. Anträge
4. Anfragen
5. Bericht "Ergebnisse der Klausurtagung"
6. Bericht aus der AG "Flüchtlinge"
7. Bericht aus der AG "Willkommensbehörde"
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 30.03.2016

gez.

Süleyman Taner

Einladung
zur Sitzung des Psychiatriebeirates am
Mittwoch, 13.04.2016, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Verhandlung der Punkte 3-8
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.04.2015

b) öffentlich

3. Leitlinie für den Umgang mit aggressivem Verhalten in der Psychiatrie
4. SGB V - Leistungen für psychisch erkrankte Menschen
5. PEPP - Pauschalierendes Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik
6. Erweitertes Versorgungskonzept für psychisch erkrankte Menschen
7. Dokumentation der Teilhabekonferenz für psychisch erkrankte Menschen 2014
8. Verschiedenes

Mainz, 31.03.2016

gez.

Dr. Niels Marg
Vorsitz

gez.

Kurz Merkator
Beigeordneter



Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;

**hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger
öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014
wird Frau Gertrud Wolf (CDU) als Nachfolgerin von Herrn Si-
mon Dietzen gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-
Altstadt berufen.

Mainz, 31. März 2016
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister